

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof in Rabenau
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rabenau im Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf
vom 7. März 2012**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der aktuellen Fassung hat der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rabenau in Rabenau folgende Gebührenordnung beschlossen:

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Leistungen nicht verlangt werden.
- (3) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1.	Reihengrabstätten	
1.1	für Sarg- und Urnenbestattung Verstorbene bis vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	150,00 €
1.2	für Sargbestattung - Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	375,00 €
1.3	für Urnenbestattung - Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	300,00 €
1.4	Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 a) der Friedhofsordnung (einschließlich Grabmalkosten, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgrundgebühr) Ruhezeit 20 Jahre, pro Grablager	1.950,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
2.1	für Sargbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1	Einzelstelle	450,00 €
2.1.2	Doppelstelle	900,00 €
2.1.3	Dreifachstelle	1.350,00 €
2.2	für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre)	360,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1	18,00 €
	für Grabstätten nach 2.1.2	36,00 €
	für Grabstätten nach 2.1.3	54,00 €
2.4	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.2	18,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 20,00 €

je Grablager und Jahr erhoben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus eingezogen. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1.	Grundgebühr	
1.1	für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	370,00 €
1.2	für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre)	420,00 €
1.3	für Urnenbeisetzung	175,00 €
2.	Besondere Gebühren	
2.1	Benutzung der Friedhofsfeierhalle	110,00 €
2.2	Benutzung der Leichenhalle	- €

IV. Gebühren für Umbettungen

1.	Urne	
1.1	Umbettung auf demselben Friedhof	350,00 €
1.2	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	175,00 €
1.3	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	175,00 €

2. Sarg

Bei Umbettungen von Sargbestattungen wird nach § 6 verfahren.

V. Genehmigungen für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	25,00 €
---	---------

VI. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt	25,00 €
---	---------

VII. Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 10,00 € |
| 2. | Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,00 € |
| 3. | Harmonium-Benutzung | 10,00 € |

§ 6

Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in dem Amtsblatt der Stadt Rabenau.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Rabenau.
- (4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 06.12.1993 in der Fassung ihres 4. Nachtrages vom 04.03.2010 außer Kraft.

Kreischa, am 13.03.2012



Kirchenvorstand
des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf

Adolph
Adolph
Vorsitzender

Köckert
Köckert
Mitglied

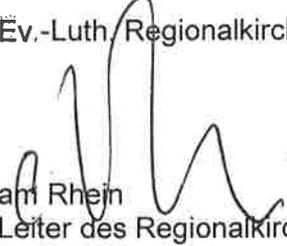
Vorstehende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Rabenau der Ev.-Luth.
Kirchgemeinde Rabenau im Ev.-Luth. Kirchspiel Kreischa-Seifersdorf vom 07. März 2012
wird

bestätigt.

Dresden, am 16. März 2012



Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden


am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

**1. Nachtrag vom 14.11.2018 zur Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Rabenau der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rabenau im Ev.-Luth. Kirchspiel
Kreischau-Seifersdorf vom 07.03.2012**

Der Kirchenvorstand hat auf seiner Sitzung am 14.11.2018 den nachstehenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 07.03.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührentarif erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Sarg- und Urnenbestattung

1.1.	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	250,00 €
1.2.	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €
1.3.	Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 29a der Friedhofsordnung (beinhaltet Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr, Errichtung und Pflege der Grabstätte, Grabmal sowie Beräumung der Grabstätte am Ende der Ruhezeit)	2.360,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1.	für Sargbestattungen	
2.1.1.	Einzelstelle	600,00 €
2.1.2.	Doppelstelle	1.200,00 €
2.1.3.	Dreifachstelle	1.800,00 €
2.2.	für Urnenbeisetzungen	
2.2.1.	Einzelstelle (für bis zu 2 Urnenbeisetzungen)	600,00 €
2.3.	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1.	30,00 €
	nach 2.1.2.	60,00 €
	nach 2.1.3.	90,00 €
	nach 2.2.1.	30,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	250,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	420,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	250,00 €
2.	Benutzung der Friedhofsfeierhalle	150,00 €

III. Umbettungen, Ein- und Ausbettungen

werden jeweils nach Aufwand berechnet.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die Unterhaltung der Friedhofsanlage wird für die Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Die Erhebung erfolgt alle 2 Jahre im Voraus.

1.	Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager und Jahr	25,00 €
----	---	---------

V. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmals
sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) | 25,00 € |
| 2. | Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende | 25,00 € |

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Possendorf, am 14.11.2018

Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Kreischa-Seifersdorf

M. Beyer
Vorsitzender

Chr. Werner
Mitglied

Bestätigt: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 21.12.2018

i.V. Fischer
Leiter des Regionalkirchenamtes

2. Nachtrag vom 22.03.2022 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Rabenau der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa vom 07.03.2012

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa hat die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Rabenau vom 07.03.2012 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.11.2018 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag:

Artikel I

§ 7 Gebührentarif Abschnitt I.1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühr enthält die Nutzungs-, Friedhofsunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühr sowie die Kosten für Grabmal, Erstgestaltung, laufende Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und Beräumung.

Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber) für Urnenbeisetzung	2.500,00 €
--	------------

Artikel II

§ 7 Gebührentarif Abschnitt II. erhält folgende Fassung:

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	330,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	540,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	330,00 €
2.	Benutzung der Friedhofsfeierhalle	150,00 €

Artikel III

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Seifersdorf, am 22.03.2022

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klingenberg-Kreischa

Dr. Beyer, Vorsitzender

Schincke-Ihbe, Mitglied

Bestätigt: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, 12.04.2022

i.V. Fischer, Leiter des Regionalkirchenamts